

Allgemeine Ankaufs- und Verkaufsbedingungen

ART. 1 – VERTRAG – Jede Bestätigung einer Bestellung per Fax, Brief oder E-Mail muss vom Käufer mit der ausdrücklichen Erklärung unterzeichnet werden, dass er die Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese annimmt. Anstelle des Käufers bleiben die gleichen Rechte und Pflichten seinen Bevollmächtigten und Anspruchsberechtigten vorbehalten.

ART. 2. – VERKAUFSPREIS – Unsere Preise verstehen sich ohne MWST (21%) und können zum Lieferzeitpunkt überprüft werden, sofern sich Änderungen wie folgt ergeben:

1. in den offiziellen Marktverordnungen ;
2. bei den Rohstoffpreisen ;
3. bei den Löhnen ;
4. infolge von Anweisungen, die der Käufer während der Aufbauarbeiten erteilt.

Alle Steuern oder Lasten auf den Gebrauch, Verkauf sowie Verbrauchssteuern, Gebühren, Zölle, Wechselkurse oder Kosten aller Art, lokaler, nationaler oder internationaler Art, die auf den Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Anwendung finden, gehen über die angegebenen oder in Rechnung gestellten Preise zu Lasten des Käufers.

Der Stundensatz beträgt EUR 65.00 während der normalen Arbeitszeit (ab 01/06/2017)

ART. 3 – ANKAUF AUF RATENZAHLUNG – Der Käufer wird erst nach vollständiger Bezahlung der ausgeführten Arbeiten deren Eigentümer. Die Finanzierung kann nur durch einen Organismus getragen werden, der vom Verkäufer anerkannt wird und dazu mit seiner Unterschrift seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

ART. 4 – BEZAHLUNG – Durch die Vereinbarung ist der Käufer gehalten, bei Anfang der Arbeiten, wenn alle technischen Einzelheiten sichtbar sind, einen Vorschuss von 40 % des Kaufpreises zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer den Vorschuss erhalten hat, kann der Verkaufspreis nicht mehr in Frage gestellt werden.

Der Restbetrag des Verkaufspreises und gegebenenfalls die MWST müssen in bar spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung beglichen werden.

Alle Güter bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Verkaufspreises und eventueller Zinsen durch den Käufer Eigentum des Verkäufers.

ART. 5 – In Ermangelung einer Zahlung am Fälligkeitstag der Rechnung erhöht sich die Hauptsumme zudem automatisch, ohne Mahnung oder Inverzugsetzung um einen pauschalen Schadensersatz von 10 % jährlich. Diese Zinsen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen nach Empfang zu begleichen.

ART. 6 – Wenn unser Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Käufers durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer und/oder nachweisbare andere Ereignisse, die das Vertrauen in die reibungslose Ausführung der vom Käufer eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, erschüttert wird, behalten wir uns vor, – selbst wenn die Güter bereits ganz oder teilweise versandt worden sind, – die Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen und vom Käufer geeignete Sicherheiten zu verlangen. Sollte der Käufer sich weigern, darauf einzugehen, behalten wir uns vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren. Dies alles unbeschadet unseres Anspruchs auf Schadensersatz jeglicher Art und auf Zinsen.

ART. 7 – GESAMTSCHULDNERSICHE HAFTUNG – Wird die Rechnung auf Anfrage des Auftraggebers auf den Namen eines Dritten ausgestellt, so sind der Auftraggeber und der Dritte gesamtschuldnerisch für deren Bezahlung und für die Ausführung der sich aus diesen allgemeine Bedingungen ergebenden Verpflichtungen haftbar.

ART. 8 – VERTRAGSBRUCH – Ein Vertragsbruch durch den Käufer ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein spezielles oder nach Maß gebautes Produkt handelt. Für Standardprodukte, die im Handel erhältlich sind, ist der Käufer gehalten, dem Verkäufer gemäß Art. 1152 des Zivilgesetzbuches einen Schadensersatz von 20 % auf den Preis der Vereinbarung zu zahlen.

ART. 9 – LIEFERUNG – Die Lieferung erfolgt ab Werk in Hoeselt. In allen anderen Fällen sind die Fahrt-, Versand- und Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Lieferfristen beginnen zu laufen, wenn alle technischen Details sichtbar sind, sobald alle für die Ausführung der Arbeit erforderlichen Angaben, Zeichnungen, usw. im Besitz des Auftragnehmers sind und dieser den vereinbarten Vorschuss erhalten hat. Sollte eines der vorgenannten Elemente verspätet eintreten bzw. eingehen, wird die Lieferfrist anhand des aktuellen Auftragsbuchs erneut festgelegt. Bei der Lieferfrist handelt es sich um eine annähernde Frist; wenn die Lieferung aus einem von unserem Willen unabhängigen Grund nicht fristgerecht erfolgen kann, so ist dies auf keinen Fall ein Anlass für einen Vertragsbruch oder für irgendeinen Schadensersatz.

ART. 10 – GARANTIE – Eine allgemeine Garantie deckt jedes neu gelieferte oder gebaute Teil bis 12 Monate nach dem Tag der Inbetriebnahme. Bis zu diesem Datum fällt ein Produkt unter Garantie, sofern es folgende Bedingungen erfüllt:

1. wenn der Mangel vom Konstrukteur anerkannt wird;
2. in den Kernstücken der Konstruktion;
3. wenn der Aufbau, die Reparatur oder der Austausch in den Werkstätten des Karosseriebauers ausgeführt wird;
4. Abschleppkosten, Nutzungsausfall und die Arbeitsstunden für das Demontieren und erneute Montieren unterliegen nicht dem Vorhergehenden;
5. Fahrt- und Unterbringungskosten fallen niemals unter die Garantie.

Reparaturen fallen nicht unter die Garantie, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Beschädigungen oder das Durchbrennen elektrischer und elektronischer Komponenten (Motoren, Batterien, u dgl.) fallen niemals unter die Garantie.

ART. 11 – HAFTUNGSBEGRENZUNG – Auf keinen Fall ist der Hersteller oder Verkäufer haftbar für speziellen Schaden, Produktionsverlust einbegriffen aber sicher nicht darauf begrenzt, Gewinnausfall oder Verlust von Verträgen.

ART. 12 – UNTERSTELLEN DER FAHRZEUGE – Der Verkäufer ist nicht für den Zustand der Fahrzeuge und der Produkte des Kunden (Bildschirme, elektronische Geräte, usw.) verantwortlich, die in seinen Werkstätten abgeliefert werden. Bei Ankunft kann auf Antrag des Kunden ein Inventar der zur Verfügung gestellten Produkte aufgestellt werden. Der Hersteller ist nicht für die Stücke verantwortlich, die nicht in dieses Inventar aufgenommen wurden. Er ist ebenso wenig für den Schaden haftbar, der nicht die unmittelbare Folge der vom Hersteller auszuführenden, vertraglich vereinbarten Arbeiten ist, und der an den Fahrzeugen und Produkten des Kunden entstehen würde, während sie dort untergestellt sind.

Der Hersteller ist für Beschädigungen oder das Fehlen von Teilen auf keinen Fall haftbar, wenn die Fahrzeuge nach der Lieferung die Werkstätten verlassen haben.

ART. 13 – STREITFÄLLE – Streitfälle unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts von Tongeren.

ART. 14 – BESCHWERDEN – Alle Beschwerden im Zusammenhang mit Rechnungen müssen per Einschreiben binnen acht Tagen nach Rechnungseingang bei uns eingehen. Nach diesem Datum werden keine Beschwerden mehr angenommen und die Rechnung gilt als vom Kunden für gut befunden.